OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301969/8/Py/PP

Datum:
Linz, 30. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S B GmbH, vertreten durch A T Steuerberatung GmbH, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 3. Mai 2018, GZ: BHEFGe-2018-135262/6-WO, betreffend Verhängung einer Sicherheitsleistung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2018, GZ: BHEFGe-2018-135262/6-WO, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgetragen, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000 Euro gemäß § 22 Abs. 1 iVm § 28 Z 1 LSD-BG zu leisten.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass nach einer am 19. April 2018 durchgeführten Kontrolle der Finanzpolizei in H die Firma B, Slowakei, ohne Sitz in Österreich, als Auftragnehmer der Firma S B GmbH unter dem begründeten Verdacht steht, die (Änderungs-)Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet zu haben und die Lohnunterlagen nicht bereitgehalten oder zugänglich gemacht zu haben. Die Finanzpolizei hat daher am 20. April 2018 einen Zahlungsstopp verfügt und bei der belangten Behörde fristgerecht einen Antrag auf Erlag einer Sicherheit eingebracht.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. Mai 2018 in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Sachverhalt von der belangten Behörde falsch ermittelt wurde und zudem Herr B beim zuständigen Auslandsfinanzamt in Graz-Stadt über eine registrierte UID-Nummer zum Abfuhr der Umsatzsteuer verfügt.

3. Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Aufgrund der Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren anzuwendenden Bestimmungen der §§ 33 letzter Satz sowie 34 LSD-BG wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. Juli 2018 ein Antrag gemäß Art. 140 B-VG auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in diesem Fall anzuwendenden Bestimmungen an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2018, G 104/2018-8, G 209/2018-4, G 229/2018-8, G 279/2018-4, hat der Verfassungsgerichtshof diese Anträge mangels Präjudizialität mit der Begründung zurückgewiesen, dass sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. November 2018, Rs C-33/17, Cepelnik, ergibt, dass das Unionsrecht Bestimmungen wie § 34 LSD-BG

entgegensteht. § 34 LSD-BG sei daher in den Verfahren vor dem antragstellenden Gericht nicht anzuwenden.

Im zitierten Urteil vom 13. November 2018, Rs C-33/17, Cepelnik, hat der Gerichtshof der Europäischen Union nämlich ausgesprochen, dass das in Art. 56 AEUV verankerte Prinzip des uneingeschränkten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach die zuständigen Behörden einem inländischen Auftraggeber auferlegen können, die Zahlungen an seinen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vertragspartner zu stoppen und sogar eine Sicherheitsleistung in Höhe des noch ausstehenden Werklohnes zu zahlen, um die Zahlung einer Geldbuße zu sichern, die gegen den Vertragspartner im Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen das Arbeitsrecht des ersteren Mitgliedstaates verhängt werden könnte.

Dies hat zur Folge, dass entgegenstehendes nationales Recht unangewendet zu bleiben hat. Die Verdrängungswirkung des Unionsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Da somit eine gesetzliche Grundlage für den Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung nicht vorliegt war der in Beschwerde gezogene Bescheid zu beheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Unanwendbarkeit des § 34 LSD-BG kommt der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zu. Der gleichzeitig mit der Beschwerde gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny